Regierungspräsidium Freiburg Az. RPF23-5440-5/8/15

Allgemeinverfügung vom 16. März 2022 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 31. Januar 2022 aufgrund von Artikel 3 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) Nummer 1 (§ 21 Absatz 1 lit. b) und Absatz 2 lit. b) KHG) des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention vom 10. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5162) sowie entsprechend § 7 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG BW)

Ι.

Änderung der Bestimmungen nach § 21 Absatz 1b Nr. 1 und Nr. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

1. Nummer I.2.a) wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "im Landkreis Göppingen" werden die Worte "- 260810590 Klinikum Christophsbad" eingefügt.

- **2.** Nummer I.2.c) wird wie folgt geändert:
- **a)** Nach den Worten "im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald" werden die Worte "- 260833450 Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen GmbH BS Bad Krozingen" eingefügt.
- **b)** Nach den Worten "<u>im Landkreis Rottweil</u>" werden die Worte "- 260831072 Vinzenz von Paul Hospital Rottweil" eingefügt.
- **3.** Nummer I.2.d) wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "im Stadtkreis Ulm" werden die Worte "- 260841564 Universitäts- und Rehabilitationskliniken Ulm" eingefügt.

II.

Widerruf, Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

III.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntgabe mit Wirkung vom 15. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

V. Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums.

Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann in den folgenden Dienststellen zu den Dienstzeiten des jeweiligen Regierungspräsidiums eingesehen werden:

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 23 Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 23 Markgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg Referat 23 Bissierstraße 7 79114 Freiburg Regierungspräsidium Tübingen Referat 23 Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen

Begründung

Zu I.:

Mit der Änderung werden die Vorgaben des mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention eingefügten § 21 Absatz 1b Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) umgesetzt.

Danach sind alle nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser, die für das Jahr 2019 oder das Jahr 2020 oder das Jahr 2021 einen Zuschlag für die Teilnahme an der umfassenden oder an der erweiterten Notfallversorgung oder an der Basisnotfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 5 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntG) vereinbart haben, mit Wirkung vom 15. November 2021 unter den weiteren Voraussetzungen der Vorschrift des § 21 KHG dem Grunde nach ausgleichszahlungsberechtigt.

Zu II.:

Soweit erforderlich, kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu III.:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Sie gilt vom 15. November 2021 bis einschließlich 19. März 2022.

Zu IV.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um die Patientenversorgung sowie deren Koordinierung effektiv sicherzustellen. Die Durchführung der Maßnahmen duldet keinen Aufschub, Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe können nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse am effektiven Schutz von Gesundheit und Leben überwiegt das Interesse von den Anordnungen Betroffener, die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.

Zu V.:

Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der jeweiligen Interseite des zuständigen Regierungspräsidiums.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten bei einem Sitz der oder des Betroffenen

im Regierungsbezirk Stuttgart an das Verwaltungsgericht Stuttgart Augustenstraße 5 70178 Stuttgart

im Regierungsbezirk Karlsruhe an das Verwaltungsgericht Karlsruhe Nördliche Hildapromenade 1 76133 Karlsruhe

im Regierungsbezirk Freiburg an das Verwaltungsgericht Freiburg Habsburger Straße 103 79104 Freiburg

im Regierungsbezirk Tübingen an das Verwaltungsgericht Sigmaringen Karlstraße 13 72488 Sigmaringen.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Regierungspräsidium Freiburg

gez. Bärbel Schäfer Regierungspräsidentin